

**Öffentliche
Sitzungsvorlage**

**zu TOP 4: Beratung und Beschlussfassung über die Annahme von Spenden
und ähnlichen Zuwendungen**

Mit Wirkung vom 18.02.2006 wurde § 78 der Gemeindeordnung um folgenden Absatz 4 ergänzt:

„Die Gemeinde darf zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 1 Abs. 2 Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen einwerben und annehmen oder an Dritte vermitteln, die sich an der Erfüllung von Aufgaben nach § 1 Abs. 2 beteiligen. Die Einwerbung und die Entgegennahme des Angebots einer Zuwendung obliegen ausschließlich dem Bürgermeister sowie den Beigeordneten. Über die Annahme oder Vermittlung entscheidet der Gemeinderat. Die Gemeinde erstellt jährlich einen Bericht, in welchem die Geber, die Zuwendungen und die Zweckbestimmungen anzugeben sind, und übersendet ihn der Rechtsaufsichtsbehörde“.

Nachfolgende Spenden sind im Zeitraum vom 01.01.2023 – 31.12.2023 eingegangen.

Wer ?	Was ?	Zweck ?
Klöpfer GmbH & Co. KG	1.278,23 EUR	Bücherei
Fa. Garten- und Landschaftsbau Jürgen Fiala	300,00 EUR	Kita Schulstraße

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat möge beschließen, die aufgeführten Spenden anzunehmen.